

**Satzung für die  
Sparkasse Mitten im Sauerland, Zweckverbandssparkasse der Städte Meschede und  
Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop vom 01.08.2019**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Mitten im Sauerland, Zweckverbandssparkasse der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop mit dem Sitz in Meschede ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Mitten im Sauerland führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

**§ 2**

**Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop.

**§ 3**

**Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4**

**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode bis 2020 erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 23 Mitglieder.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu 4 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

## **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

## **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und das Gebiet des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe sowie die an das Gebiet des Kreises Olpe angrenzenden Gemeinden und das Gebiet der Stadt Warstein.

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2009 außer Kraft.